

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2023/8 vom 28. März 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV_2023_8

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2023/8 du 28 mars 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV 2023/8 del 28 marzo 2025

Regeste

Art. 52 AHVG. Schadenersatz. Organhaftung. Nachdem die Beitragsrechnungen der Gesellschaft erst nach der Konkursöffnung zugestellt wurden, hatte diese nicht mehr genügend Zeit, dagegen zu opponieren bzw. die Rechtskraft der Beitragsrechnungen trat nicht vor Konkursöffnung ein. Der ins Recht gefasste Beschwerdeführer kann deshalb auch im Schadenersatzverfahren noch Einwände gegen den Bestand oder die Höhe der Beitragsforderungen vorbringen (Erw. 3.2.2). Der Einwand gegen die Berechnung der Schadenshöhe, wonach getätigte Bezüge keinen Lohn an den Mitgesellschafter, sondern von diesem widerrechtlich vorgenommene Entnahmen darstellten, lässt sich nicht erhärten. Nachdem der Beschwerdeführer die Folgen der Beweislosigkeit trägt, ist die Schadensberechnung der Beschwerdegegnerin (grundsätzlich) zu übernehmen (Erw. 3.2.5). Auch die übrigen Voraussetzungen für die Leistung von Schadenersatz sind erfüllt (Erw. 3.3.2, 3.4.2 f. und 3.5.2) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. März 2025, AHV 2023/8).

Erwägungen

E. 1.1

Fügt eine Arbeitgeberin der Versicherung durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden zu, so hat sie diesen zu ersetzen. Handelt es sich bei der Arbeitgeberin um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den gesamten Schaden solidarisch (Art. 52 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, von dem von ihnen ausgerichteten Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen, mit der Ausgleichskasse abzurechnen sowie die erforderlichen Angaben zu machen und die Beiträge zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag periodisch der Ausgleichskasse zu entrichten (Art. 14 Abs. 1 und Art. 51 AHVG, Art. 34 und Art. 36 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]). Die Missachtung dieser Pflichten verletzt Vorschriften der Versicherung im Sinne von Art. 52 AHVG. Art. 52 Abs. 1 AHVG sieht eine Verschuldenshaftung nach öffentlichem Recht vor. Damit eine Schadenersatzpflicht entstehen kann, müssen alle Haftungsvoraussetzungen gegeben sein, d.h. es muss ein Schaden eingetreten sein, der auf ein widerrechtliches und schuldhaftes Verhalten des verantwortlichen Organs AHV 2023/8 6/18

zurückzuführen ist. Zudem muss zwischen dem Verhalten der belangten Person und dem Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen. Diese Haftungsordnung gilt

sinnemäss auch für Beitragsforderungen der Invalidenversicherung (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]), der Erwerb ersatzordnung (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerb ersatz (EOG; SR 834.1]), der Arbeitslosenversicherung (Art. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]) und der Familienausgleichskasse (Art. 25 lit. c des Bundesgesetzes über die Familienzulagen [FamZG; SR 836.2]).

E. 1.2

Die Schadenersatzforderung verjährt zwei Jahre, nachdem die zuständige Ausgleichskasse vom Schaden Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Eintritt des Schadens. Diese Fristen können unterbrochen werden. Der Arbeitgeber kann auf die Einrede der Verjährung verzichten. Sieht das Strafrecht eine längere Frist vor, so gilt diese (Art. 52 Abs. 3 AHVG, in der vorliegend grundsätzlich anwendbaren, bis 31. Dezember 2019 gültig gewesenen Fassung). Gemäss der seit dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung von Art. 52 Abs. 3 AHVG verjährt der Schadenersatzanspruch nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die unerlaubten Handlungen. Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil : Obligationenrecht [OR; SR 220]) sieht eine relative Verjährungsfrist von drei Jahren ab Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen vor. Die Verjährung tritt in jedem Fall mit Ablauf von zehn Jahren ein, gerechnet ab dem Tag, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte. In kollisionsrechtlicher Hinsicht gelangt gestützt auf den mangels spezialrechtlicher Bestimmungen anwendbaren Art. 49 Abs. 1 Schlusstitel zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) die neue, längere Verjährungsfrist zur Anwendung, solange die Verjährung nach bisherigem Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts noch nicht eingetreten ist. Es resultiert somit eine Verlängerung der Verjährungsfrist, wobei jedoch die unter altem Recht bereits abgelaufene Zeit anzurechnen ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_112/2023 vom 13. März 2024 E. 4.2.1, mit Hinweis auf Urteil 9C_429/2022 vom 3. November 2022 E. 5).

E. 1.3

Im Sozialversicherungsrecht gilt der Untersuchungsgrundsatz. Verwaltung und Sozialversicherungsgericht haben von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (BGE 122 V 158 E. 1a; vgl. für das Beschwerdeverfahren auch Art. 61 lit. c des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [SR 830.1; abgekürzt: ATSG]). Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist. In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden und das Sozialversicherungsgericht zusätzliche Abklärungen stets dann vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hierzu auf Grund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 E. 4a; UELI KIESER, AHV 2023/8 7/18

ATSG-Kommentar, 4. Aufl., Bern/St. Gallen/Zürich 2020, Art. 61 N 107). Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seine Entscheidung, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen (vgl. BGE 126 V 360 E. 5b; BGE 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen).

E. 2

Vorliegend bestreitet der Beschwerdeführer sowohl das Bestehen eines Schadens als auch ein Verschulden seinerseits (zudem das Bestehen eines adäquaten Kausalzusammenhangs, wobei er eigentlich auch hier das Verschulden meint). Wie es sich damit verhält, ist nachfolgend zu prüfen. Unbestritten ist demgegenüber zu Recht die Organeigenschaft des Beschwerdeführers, der von der Eintragung der C.____ GmbH in das Handelsregister per 27. April 2016 bis zu deren Löschung am 14. Oktober 2019 als Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung mit Einzelunterschrift eingetragen war.

E. 3.1

Die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers bzw. des verantwortlichen Organs setzt zunächst den Eintritt eines Schadens bei der Ausgleichskasse voraus. Nach der Rechtsprechung gilt der Schadeneintritt als erfolgt, sobald die Beiträge wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht mehr im ordentlichen Verfahren erhoben werden können, beispielsweise bei Erhalt von definitiven Pfändungsverlustscheinen (Art. 115 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SR 281.1; abgekürzt: SchKG] in Verbindung mit Art. 149 SchKG) oder bei Konkurseröffnung über eine juristische Person (BGE 136 V 268 E. 2.6). Der Schaden kann unbezahlt gebliebene paritätische AHV/IV/EO- und ALV -Beiträge, Verwaltungskostenbeiträge, Mahngebühren, Veranlagungs- und Betreibungskosten sowie Verzugszinsen für rückständige Beiträge umfassen (THOMAS NUSSBAUMER, Das Schadenersatzverfahren nach Art. 52 AHVG, in Schaffhauser/Kieser [Hrsg.], Aktuelle Fragen aus dem Beitragsrecht der AHV, St. Gallen 1998, S. 100). Die schadenersatzpflichtige Person hat auf Grund ihrer Mitwirkungspflichten den Schadensbetrag substantiiert zu bestreiten, soweit die Forderung nicht auf rechtskräftigen Verfügungen beruht (ZAK 1991 S. 125, AHI-Praxis 1993 S. 172, SVR 2001 AHV S. 51 Nr. 15).

E. 3.2.1

Die Beschwerdegegnerin macht offene Forderungen für entgangene Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/FAK) samt Verwaltungs- und Nebenkosten von Fr. 2'975.50 (2016) und Fr. 17'353.70 (2017), insgesamt somit Fr. 20'329.20 geltend. Dabei handelt es sich um Beiträge (samt Nebenkosten) für die vom beschwerdegegnerischen Revisor anlässlich der Arbeitgeberkontrolle vom 10. Oktober 2018/12. November 2018 vorgenommenen Lohnaufrechnungen AHV 2023/8 8/18 betreffend den anderen Geschäftsführer B.____, wobei sie für 2016 die anlässlich der Nachkontrolle vom

E. 3.2.2

Der Beschwerdeführer macht dazu geltend, bei den aufgerechneten, von B.____ getätigten Bezügen handle es sich nicht um Lohn, sondern um widerrechtlich vorgenommene Bankbezüge. Bezüglich der Qualifikation dieser fraglichen Aufrechnungen ist demnach zuerst zu klären, ob im vorliegenden Schadenersatzverfahren noch Einwände gegen den Bestand oder die Höhe der Beitragsforderungen eingebracht werden können, sind doch derartige Einwände grundsätzlich im Beitragsfestsetzungsverfahren zu erheben. Vorliegend fand die erste Arbeitgeberkontrolle am

E. 3.2.3

In Bezug auf die Qualifikation der Bezüge 2016 und 2017 (und 2018) ist festzustellen, dass B.____ sowohl anlässlich der Besprechung mit der Beschwerdegegnerin vom 27. Mai 2022

als auch in seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2022 grundsätzlich einräumte, dass zumindest ein Teil der Bezüge Lohn darstellten, wenn auch nicht für ihn, sondern für weitere Mitarbeitende. Dazu führte er aus, dass diese Löhne teilweise aus seinem Privatkonto vorfinanziert und teilweise mittels Barbezügen vom Geschäftskonto bezahlt worden seien. Die Arbeitgeberin schulde auf diesen Löhnen und Provisionen Beiträge. Die im März 2018 eingereichte Lohndeklaration 2017 sei offenkundig unvollständig. Er hafte jedoch nicht dafür, da er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr entscheidungsbefugt, nicht mehr für die Lohnmeldung zuständig und überdies arbeitsunfähig gewesen sei. In der Folge listete er für 2017 unter Angabe des ausbezahlten Lohns diverse Personen auf, die insgesamt Fr. 71'391.60 erhalten haben sollen und nicht in der Lohnmeldung enthalten waren. Für sich selbst schlug er für 2017 vergleichsweise eine Lohnsumme von Fr. 30'000.-- vor. Im Weiteren machte er diverse weitere Geschäftsaufwendungen in Höhe von Fr. 19'557.45 geltend. Für 2016 ging er von einem Vergleichsangebot mit einer Lohnsumme (für ihn) von Fr. 10'000.-- aus (act. G 4.3/5.3 f.). In der Besprechung mit der Beschwerdegegnerin vom 27. Mai 2022 führte er sodann aus, das Geld (die Bankbezüge) sei auf sein Konto geflossen. Es sei zum Teil für Provisionen und zum Teil für Löhne von Gelegenheitsvermittlern bzw. Freelancern (ohne Fixlohn, sondern entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeit) verwendet worden. Er habe diese Personen mit Geld von seinem privaten Konto bezahlt. Die AHV -pflichtigen Provisionen für die Gelegenheitsvermittler habe er in der Regel vorfinanziert. Die Bezüge seien den Personen klar zuordenbar (act. G 4.3/3.2 f.).

E. 3.2.4

Aus diesen Ausführungen erhellt, dass die fraglichen Bezüge zugestandenermassen durch B.____ getätigt worden sind, was vom Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren nicht - auch nicht nach der Beiladung von B.____ (vgl. act. G 15 und G 19) - substantiiert bestritten wird. Im Gegenteil macht er explizit geltend, der andere Geschäftsführer habe Bezüge vom Bankkonto der Gesellschaft getätigt. AHV 2023/8 10/18

Eine Arbeitgeberin ist verpflichtet, die zur Feststellung der Beitragspflicht notwendigen Unterlagen zu liefern (vgl. Art. 14 Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 1 und 143 Abs. 2 AHVV und WBB Ziff. 2064 und 2118, in den Fassungen vom 1. Januar 2016 und vom 1. Januar 2017 [heute Ziff. 2072 und 2077]; vgl. auch Art. 28 Abs. 1 ATSG). In der Regel ist denn auch einzig die Arbeitgeberin in der Lage, Angaben zu den tatsächlichen Lohnbezügen zu machen, während die Ausgleichskassen regelmässig nicht über diese Daten verfügen. Macht ein Arbeitgeber - wie vorliegend - geltend, ein Teil der unbestrittenermassen ausgerichteten Zahlungen stelle keinen Lohn dar, rechtfertigt es sich, ihm dafür die materielle Beweislast aufzuerlegen, womit er die Folgen der Beweislosigkeit trägt. Dies entspricht auch dem Grundsatz, wonach die Behörden den Sachverhalt von Amtes wegen möglichst zuverlässig abzuklären haben, der Untersuchungsgrundsatz aber durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert wird. Diese kommt naturgemäss bei Tatsachen zum Tragen, die eine Partei besser kennt als die Behörden und die ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erhoben werden können (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts vom 2. Juni 2021, AHV 2020/8, E. 3.3, mit Hinweisen auf die Urteile des Bundesgerichts vom 18. Februar 2019, 2C_981/2017, E. 3.1; 2C_118/2017 vom 18. August 2017 E. 4.2; 2C_292/2017 vom 18. März 2018 E. 4.2).

E. 3.2.5

Soweit im vorliegenden Verfahren geltend gemacht wird, die Bezüge von B.____ seien - wie dieser ausgeführt hat - auch für Gehälter und Provisionen anderer Mitarbeiter sowie für weitere Geschäftsaufwendungen bestimmt gewesen bzw. seien - wie der Beschwerdeführer geltend macht - widerrechtlich erfolgt, ist letzterer beweisbelastet. Im Dossier betreffend B.____ (act. G 4.3) finden sich keine entsprechenden Belege. Namentlich reichte dieser die anlässlich der Besprechung vom 27. Mai 2022 angekündigten detaillierten Angaben zu den angeblich begünstigten Mitarbeitenden (Vermittler, Freelancer) trotz nochmaliger expliziter Nachfrage der Beschwerdegegnerin vom 7. Juni 2022 ebenso wenig ein wie die verlangte Aufstellung der Beträge, die von ihm privat vereinnahmt worden seien. Stattdessen wartete er in besagter Stellungnahme vom 30. Juni 2022 mit einem unpräjudiziellen Vergleichsvorschlag auf, der unter anderem nicht näher belegte Angaben zu Löhnen von zuvor (in der - durch die E.____ GmbH erstellten - Lohnmeldung vom 23. März 2018) nicht deklarierten Personen aufführte (act. G 4.1/78.2 und G 4.3/4.2 und 5.1 ff.). Auch der Beschwerdeführer vermag nichts Anderes zu belegen. Der im Einspracheverfahren erstmals erhobene und im vorliegenden Verfahren erneuerte Einwand des Beschwerdeführers, die fraglichen Auszahlungen stellten keinen Lohn, sondern eigenmächtige (und strafrechtlich relevante) Bezüge von B.____ dar, lässt sich angesichts der Einstellungsverfügung vom 13. Oktober 2020 und der Nichtanhandnahmeverfügung vom 20. Oktober 2021 durch das Kantonale Untersuchungsamt des Kantons St. Gallen nicht erhärten (vgl. act. G 4.3/2.48 ff. und 9.1 ff.; die Einstellungsverfügung vom 13. Oktober 2020 betrifft im Übrigen nicht die C.____ GmbH als Geschädigte, sondern die E.____ GmbH, heute F.____ GmbH). Auch in Bezug auf die unterlassene Buchführung stellte das Kantonale Untersuchungsamt das Verfahren gegen B.____ mit Verfügung vom 30. Juni 2022 ein. Betreffend das Jahr 2016 attestierte es dem Beschuldigten eine AHV 2023/8 11/18

ordnungsgemässe Buchführung. Betreffend 2017 stellt es fest, dass (gemäss SVA St. Gallen) im Wesentlichen unklar sei, ob die privaten Bezüge dem Beschuldigten oder dem Beschwerdeführer anzurechnen seien, was in Bezug auf die Vermögenslage der Gesellschaft irrelevant sei. Ab 28. April 2018, als der Beschwerdeführer B.____ sämtliche Bankvollmachten über die Geschäftskonten entzogen und ihm den Zugang zum E-Banking gesperrt habe, sei es diesem faktisch nicht mehr möglich gewesen, die Bücher der Gesellschaft weiterzuführen, weshalb das Verfahren auch in diesem Punkt einzustellen sei (act. G 4.3/2.60). Zwar ist dem Beschwerdeführer darin zuzustimmen, dass die fehlende Strafbarkeit noch nicht die Richtigkeit der Buchhaltung belegt. Indessen kann er sich angesichts der ihm obliegenden materiellen Beweislast (vgl. vorstehend e Erw. 3.2.4) nicht damit begnügen, lediglich in pauschaler Form die Richtigkeit der Buchführung in Frage zu stellen (vgl. act. G 19). So waren sowohl er selbst als auch der neue Mehrheitseigentümer der Gesellschaft, G.____ (ab 14. Februar 2019), anlässlich der Arbeitgeberkontrollen vom Oktober/November 2018 bzw. vom Juni 2019 mit der Annahme von Lohnzahlungen einverstanden, was ebenfalls ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen von solchen darstellt (act. G 4.1/16.1 und 52.1). Es hat somit sein Bewenden dabei, dass die von der Beschwerdegegnerin aufgerechneten Auszahlungen - unter Berücksichtigung der nachfolgenden masslichen Ausführungen - als Lohnzahlungen an B.____ anzusehen sind. Dazu gehören auch die anlässlich der Arbeitgeberkontrolle vom Juni 2019 aufgerechneten Beiträge für 2018 in Höhe von Fr. 590.90 (act. G 4.1/17.1).

E. 3.2.6

Die Beschwerdegegnerin ging zunächst davon aus, dass der Geschäftsführer B.____ in den Jahren 2016 und 2017 noch nicht deklarierte Bezüge in Höhe von Fr. 22'300.-- bzw. Fr. 127'576.-- getätigt hatte (act. G 4.1/52.53). In der Revision vom Juni 2019 reduzierte sie die Lohnsumme 2016 wieder um Fr. 2'100.--, während sie für 2017 und 2018 weitere Bezüge in Höhe von Fr. 18'938.-- und von Fr. 4'100.-- hinzurechnete (act. G 4.1/14.60). Dabei stützte sie sich auf Bankbelege der Bank H.____. Betreffend 2016 stornierte sie die Bancomatbezüge vom 22. und 23. November 2016 (Fr. 2'000.-- und Fr. 600.--) - wohl mangels Zuordenbarkeit -, rechnete dafür aber einen Vergütungsauftrag vom

E. 3.2.7

Die offen gebliebenen Beiträge, und damit der Schaden, belaufen sich somit auf Fr. 20'314.75 (Fr. 2'975.50 [2016] + Fr. 17'353.70 - Fr. 1'236.50 - Fr. 54.80 (2017) + Fr. 590.90 + Fr. 685.95 [2018]; act. G 4.1/17 - 19). Indem am 19. Juni 2019 der Konkurs über die Gesellschaft eröffnet wurde und die Beiträge somit nicht mehr im ordentlichen Verfahren bei der Arbeitgeberin erhältlich gemacht werden können, ist der Schaden entstanden (vgl. Erwägung 3.1).

E. 3.3.1

Weitere Haftungsvoraussetzung für die Schadenersatzforderung ist die Widerrechtlichkeit. Art.

E. 3.3.2

Wie sich aus den Akten ergibt, hatte die Gesellschaft die Sozialversicherungsbeiträge ab Anmeldung bei der Beschwerdegegnerin per Juli 2016 monatlich zu bezahlen (voraussichtliche AHV 2023/8 13/18

Jahreslohnsumme Fr. 200'000.-- [act. G 4.1/178 und 189]). Die Beitragsforderungen mussten bereits ab der ersten Rechnung teilweise gemahnt und ab der zweiten Rechnung zudem teilweise betrieben werden. Auch die ausgleichenden Lohnbeiträge 2016 mussten gemahnt werden (act. G 4.1/134). Trotz einer Anpassung der Lohnpauschalen per Juni 2017 an eine monatliche Lohnsumme von Fr. 10'000.-- (Jahreslohnsumme Fr. 120'000.--) und der damit verbundenen Reduktion der Akontobeiträge, setzte sich das Muster fort. So mussten unter anderem die Juni-, Juli-, September- und Oktober-2017-Pauschalen in Betriebung gesetzt werden (act. G 4.1/84, 88, 92, 97, 100, 103 und 109). Die in Betriebung gesetzten Beiträge wurden gemäss Angaben der Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid zwar am Ende offenbar beglichen, nicht jedoch die Schlussrechnung 2017 (vgl. act. G 4.1/76). Diese basierte keineswegs auf blossen Mutmassungen des Revisors - wie der Beschwerdeführer meint -, sondern auf der Lohndeklaration der Gesellschaft. Zudem musste die Lohndeklaration 2017 gemahnt werden, während die Lohndeklaration 2016 nur "erinnert" werden musste (act. G 4.1/86 und 153.1). Ausserdem waren die Personenangaben für 2017 unvollständig, weshalb die Beschwerdegegnerin weitere Nachfragen tätigen musste (act. G 4.1/54 - 56). Anhand des geschilderten Ablaufs kann nicht zweifelhaft sein, dass die C.____ GmbH durch die schleppende und - wie sich anlässlich der Arbeitgeberkontrollen vom Oktober/November 2018 und vom Juni 2019 herausstellte - teilweise unterbliebene Erfüllung der Beitragsabrechnungs- und -ablieferungspflichten widerrechtlich gegen Art. 14 Abs. 1 AHVG und Art. 34 ff. AHVV verstossen hat. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich und werden auch keine geltend gemacht.

E. 3.4.1

Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Vorschriften absichtlich oder grobfahrlässig missachtet wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl ein Verschulden der Arbeitgebenden wie des verantwortlichen Organs vorliegen muss. Nach der Rechtsprechung ist nicht jede Verletzung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben durch die Arbeitgebenden ohne Weiteres einem qualifizierten Verschulden ihrer Organe gleichzusetzen. Vorausgesetzt ist vielmehr ein Normverstoss von einer gewissen Schwere. Eine Nichtabrechnung oder Nichtbezahlung der Beiträge genügt noch nicht, um ein qualifiziertes Verschulden anzunehmen. Vielmehr sind die gesamten Umstände zu würdigen. Die Frage der Dauer des Normverstosses ist dabei ein Beurteilungskriterium, das im Rahmen der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen ist und im Sinne der Rechtsprechung zu den Entlastungsgründen zur Verneinung der Schadenersatzpflicht führen kann (BGE 121 V 244 E. 4b mit Hinweisen). Von einem qualifizierten Verschulden ist in der Regel auszugehen, wenn etwa Arbeitgebende über längere Zeit ihre Abrechnungs- und/oder Ablieferungspflichten nur schleppend oder bloss teilweise erfüllen. Gegen ein qualifiziertes Verschulden kann beispielsweise eine relativ kurze Dauer des Beitragsausstands sprechen oder der Umstand, dass Arbeitgebende bei ungenügender Liquidität zunächst für das Überleben des Unternehmens wesentliche andere Forderungen (insbesondere solche der AHV 2023/8 14/18

Arbeitnehmer und Lieferanten) befriedigen, sofern sie auf Grund der objektiven Umstände und einer seriösen Beurteilung der Lage annehmen dürfen, sie würden die geschuldeten Beiträge innert nützlicher Frist nachzahlen können (BGE 121 V 244 E. 4b mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts vom 18. Januar 2011, 9C_330/2010, E. 3.4). Bei Personen mit Organfunktion gilt ein objektiver Massstab, weshalb subjektive Entschuldbarkeit oder die Gründe für die Mandatsübernahme unbeachtlich sind (UELI KIESER, Alters- und Hinterlassenenversicherung, in: ULRICH MEYER [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Auflage, Rz. 460 mit Hinweisen). Das Mass der gebotenen Sorgfalt hängt immer von den Umständen ab, wozu auch die Grösse des Unternehmens und die Anzahl Verwaltungsräte /Geschäftsführer gehören. Bei einem einzigen Verwaltungsrat bzw. Geschäftsführer gilt ein strengerer Massstab (Urteil des Bundesgerichts vom 10. Dezember 2010, 9C_325/2010, E. 5.1).

E. 3.4.2

Die C.____ GmbH kam - wie in vorstehender Erwägung 3.3.2 ausgeführt - ihrer Beitragsabrechnungs- und -ablieferungspflicht ab Anschluss bei der Beschwerde gegnerin per 1. Juli 2016 bis zur Konkurseröffnung am 19. Juni 2019, somit während längerer Zeit, nur schleppend und zum Teil überhaupt nicht nach, wobei die nun offengebliebenen Beiträge den Zeitraum von September 2016 bis April 2018 betreffen (vgl. art. 4.1/76 und 16.60). Sie versties damit fortdauernd gegen Gesetzesvorschriften. Insbesondere liess es die Gesellschaft an einer rechtsgenügenden Buchhaltung sowie an rechtsgenügenden Lohnaufzeichnungen mangeln, welche eine ordnungsgemässe Lohndeklaration und -verabgabung ermöglicht hätten. Die endgültige Höhe der ausgerichteten Löhne musste deshalb anlässlich der Arbeitgeberkontrollen vom Oktober/November 2018 und vom Juni 2019 hilfsweise auf Grund von vorhandenen Bankbelegen festgestellt werden. Es wird weder geltend gemacht noch ist ersichtlich, dass es für dieses Verhalten einen entschuldbaren Grund gäbe. Namentlich entlastet es die Gesellschaft nicht, wenn sie Teile der Lohnadministration an ein anderes Unternehmen (E.____ GmbH) ausgelagert. Bei der vorliegend langen Dauer der Beitragsausstände ohne entschuldbaren Grund und der Höhe

der nicht deklarierten Lohnsumme von insgesamt knapp Fr. 160'000.-- (2016 - 2018 [act. G 4.1/16.60 und 52.53]) gegenüber der für denselben Zeitraum deklarierten Lohnsumme von rund Fr. 194'000.-- (act. G 4.1/78.2 und 150), kann nicht mehr von einem leichten Verschulden ausgegangen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft den Betrieb während rund anderthalb Jahren (September 2016 bis April 2018) unter anderem auf Kosten der AHV führte, was zur Annahme eines groben Verschuldens der Arbeitgeberin führt.

E. 3.4.3

Stellung genommen.

E. 3.5.1

Schliesslich muss zwischen der schuldhaften Verletzung von Vorschriften und dem Eintritt des Schadens ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen. Ein Ereignis hat dann als adäquate Ursache eines Schadens zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg in der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt des Erfolgs durch das Ereignis also allgemein als begünstigt erscheint (BGE 125 V 461 E. 5a und 119 V 406 E. 4a, je mit Hinweisen).

E. 3.5.2

Vorliegend ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen den Unterlassungen des Beschwerdeführers und dem eingetretenen Schaden gegeben. Hätte er rechtzeitig dafür gesorgt, dass die Gesellschaft ihrer Beitragsabrechnungs- und -ablieferungspflicht nachkommt, wäre kein Schaden in der aufgeführten Höhe entstanden. Die vom Beschwerdeführer gemachten Ausführungen zum Kausalzusammenhang betreffen sodann das Verschulden. Dazu wurde in vorstehender Erwägung

E. 3.6

Schliesslich ist zu Recht unbestritten, dass die Schadenersatzverfügung vom 15. Februar 2021 rechtzeitig ergangen ist, nachdem der Konkurs am 19. Juni 2019 eröffnet und am 1. Juli 2019 mangels Aktiven wieder eingestellt wurde (online-Handelsregisterauszug, abgerufen am 14. August 2024). Die AHV 2023/8 16/18

Beschwerdegegnerin hatte damit ab 1. Juli 2019 Kenntnis des Schadens, womit die relative dreijährige Verjährungsfrist (nachdem die Verjährung nach altem Recht bei Einführung der neuen Verjährungsfrist am 1. Januar 2020 noch nicht eingetreten war [vgl. vorstehende Erwägung 1.2]) bis zum 1. Juli 2022 gedauert hat. Da der Schaden mit Konkurseröffnung vom 19. Juni 2019 entstanden ist, dauert die zehnjährige absolute Verjährungsfrist bis zum 19. Juni 2029. 4. 4.1 Zusammenfassend sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Beschwerdeführers als schadenersatzpflichtiges Organ erfüllt. Der zuleistende Schadenersatz für entgangene bundes- und kantonale Beiträge (inkl. Nebenkosten) ist jedoch unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids minimal auf Fr. 20'314.75 zu reduzieren, was im Ergebnis einer teilweisen Gutheissung der Beschwerde gleichkommt. 4.2 Vorliegendes Verfahren betrifft keine Leistungsstreitigkeit (vgl. Art. 61 lit. f bis ATSG), weshalb es kostenpflichtig ist (vgl. dazu Botschaft zur Änderung des ATSG vom 2. März 2018, BBl 2018 1624 ff.). Bei diesem Verfahrensausgang mit nur minimaler Reduktion des Schadenersatzes hat gemäss Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sG S 951.1; abgekürzt: VRP) der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen. Diese betragen für einen

Endentscheid einer Abteilung des Versicherungsgerichtes Fr. 500.-- bis Fr. 15'000.-- (Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung [sGS 941.12]). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- erscheint vorliegend als angemessen. Die Gebühr ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen und gilt somit als getilgt. AHV 2023/8 17/18

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. 2. Unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids wird der Beschwerdeführer verpflichtet, der Beschwerdegegnerin Schadenersatz für entgangene bundes- und kantonrechtliche Beiträge (inkl. Nebenkosten) in Höhe von Fr. 20'314.75 zu bezahlen. 3. Die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss in derselben Höhe wird daran angerechnet. AHV 2023/8 18/18

E. 7

Juni 2019 gutgeschriebene Lohnsumme von Fr. 2'100.-- zu Gunsten des Beschwerdeführers berücksichtigt hat.

E. 10

Oktober 2018/12. November 2018 statt. Die daraus resultierenden "Revisionsrechnungen" ergingen am 19. November 2018 im formlosen Verfahren. Demgegenüber kleidete die Beschwerdegegnerin die dazugehörenden Verzugszinsforderungen gleichen Datums in Verfügungsform mit 30-tägiger Rechtsmittelfrist (act. G 4.1/45 - 48, 52). Zumindest diese Verzugszinsverfügungen wurden somit mangels Anfechtung - unter Berücksichtigung des Fristenstillstands vom 18. Dezember 2018 bis und mit 2. Januar 2019 (vgl. Art. 38 Abs. 4 lit. c des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [SR 830.1; abgekürzt: ATS G]) - Anfang Januar 2019 formell rechtskräftig. Für die Beschwerdegegnerin wurden aber auch die formlos ergangenen Beitragsrechnungen (Revisionsrechnungen) nach der gleichen Frist von 30 Tagen formell rechtskräftig (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl., 2020, Art. 51 N 31 und Art. 53 N 52). Danach konnte sie nicht mehr voraussetzungslos, sondern nur noch unter dem Titel der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision darauf zurückkommen (Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG). Eine solche prozessuale Revision nahm sie ankündigungsgemäss am 7. Juni 2019 vor (wenn die Arbeitgeberin eine ordentliche, rechtsgültige Buchhaltung vorlegen könne [vgl. Mitteilung vom 12. November 2018; act. G 4.1/52.2]). Zwar stellte sich die nachträglich von der Arbeitgeberin präsentierte Buchhaltung als unbrauchbar heraus. Indessen nahm die Beschwerdegegnerin gestützt auf neue Bankbelege (oder nochmalige Auswertung der bereits vorhandenen, womit es eine Wiedererwägung wäre) gegenüber der Kontrolle vom Oktober/November 2018 weitere Korrekturen vor, indem sie die Lohnsumme für 2016 um Fr. 2'100.-- auf nunmehr Fr. 131'977.50 reduzierte, für 2017 jedoch um Fr. 18'938.-- auf Fr. 219'258.80 erhöhte. Für 2018 erhöhte sie die Lohnsumme um Fr. 4'100.--. Die entsprechenden Lohnbeiträge stellte sie gesamthaft (also nicht nur die Differenz zu den Beitragsrechnungen vom 19. November 2018) am 11. Juni 2019 in Rechnung (act. G 4.1/14.60, 14.17 - 14.19). Mithin ist davon auszugehen, dass die Beitragsrechnungen vom 11. Juni 2019 jene vom 19. November 2018 ersetzen (vgl. Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO [WBB] Ziff. 3010 in den vorliegend anwendbaren Fassungen vom 1. Januar 2016 und vom 1. Januar 2017 [vgl. auch heutige Ziff. 3011]). Nachdem bereits am 17. Juni 2019 der Konkurs über

die Gesellschaft eröffnet wurde, hatte letztere nicht mehr genügend Zeit, gegen die neuen Beitragsrechnungen zu opponieren bz w. die AHV 2023/8 9/18

Rechtskraft der Beitragsrechnungen trat nicht vor Konkurseröffnung ein. Somit kann der vorliegend ins Recht gefasste Beschwerdeführer auch im Schadenersatzverfahren noch Einwände gegen den Bestand oder die Höhe der Beitragsforderungen vorbringen (vgl. AHI 1993 S. 172; ZAK 1991 S. 126 Erw. II/1b). Die Frage der Qualifikation der nämlichen Bezüge durch B. ___ - und damit der Schadenshöhe - ist mithin im vorliegenden Verfahren zu prüfen. Bei diesem Befund ist im Weiteren festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin betreffend Höhe des geltend gemachten Schadenersatzes für die Jahre 2017 (und 2018) - offenbar in der Erkenntnis, dass die Beitragsrechnungen vom 11. Juni 2019 vor Konkurseröffnung noch nicht rechtskräftig geworden sind - nicht wieder auf das Ergebnis der Arbeitgeberkontrolle vom Oktober/November 2018 abstellen kann (was bei Bestätigung von Bestand und Höhe der im Juni 2019 revisionsweise festgestellten Lohnsummen - und des daraus abgeleiteten Schadens - durch das Versicherungsgericht zu einer Reformatio in peius führen würde).

E. 12

Dezember 2016 an B. ___ in Höhe von Fr. 500.-- neu hinzu [act. G 4.1/16.25 und 52.13 f.]). Für 2017 stornierte sie ebenfalls mehrere (Bancomat-)Bezüge von insgesamt Fr. 12'298.-- und rechnete dafür Vergütungen und Auszahlungen vom 8. März 2017 (Fr. 4'000.--), vom 18. Januar 2018 (Fr. 4'700.--), vom 5. Dezember 2017 (Fr. 15'700.--) sowie einen Bezug in Euro von umgerechnet Fr. 6'836.15 vom 6. Dezember 2017 hinzu (act. G 4.1/16.30, 16.52, 16.54 ff. und 52.18). Dies ist insofern zu korrigieren, als die Vergütung vom 8. März 2017 (Fr. 4'000.--) in der Revisionsrechnung vom 19. November 2018 bereits enthalten war und die Vergütung von Fr. 4'700.-- eine Zahlung im Jahr 2018 betraf (act. G 4.1/16.30, 16.52 und 52.22). Die Auszahlung vom 5. Dezember 2017 (Fr. 15'700.--) erfolgte offenbar zu Gunsten eines gewissen I. ___, wobei der diesem Geschäft zu Grunde liegende Rechtstitel im Dunkeln bleibt, sodass sie ebenso gut eine von B. ___ an einen Freelancer vorgenommene Lohnzahlung wie auch ein privates Geschäft betreffen könnte (vgl. act. G 4.1/16.54 ff.). Nachdem der AHV 2023/8 12/18

Beschwerdeführer nichts Anderes belegen kann, ist der Betrag in der Schadensberechnung zu belassen. Somit ist die Lohnsumme 2017 um Fr. 8'700.-- auf Fr. 210'558.80 zu reduzieren. Diese neue Lohnsumme 2017 ergibt sich auch aus der Berechnung aus der ursprünglichen Lohnsumme 2017 von Fr. 82'422.80 (act. G 4.1/76) zuzüglich vorhandene, massgebende Bankbelege 2017 von Fr. 137'814.-- (act. G 4.1/16.26 - 16.59), abzüglich Unfalltaggeld 2017 Fr. 9'678.-- (act. G 4.1/52.53). Die Lohnsumme 2017 ist damit um Fr. 8'700.--, die Sozialversicherungsbeiträge dementsprechend um Fr. 1'236.50 (vgl. Prozentsätze in act. G 4.1/18.1), der Verzugszins um Fr. 54.80 zu reduzieren (vgl. Berechnung in act. G 4.1/47.1). Die Lohnsumme 2018 wurde auf Grund zweier Auszahlungen vom 24. April 2018 in Höhe von Fr. 2'700.-- und Fr. 1'400.-- an B. ___ um Fr. 4'100.-- erhöht (act. G 4.1/16.58 f.). Sie ist zudem um den das Jahr 2018 betreffenden Betrag von Fr. 4'700.--, der von der Beschwerdegegnerin fälschlicherweise dem Jahr 2017 zugeordnet wurde (act. G 4.1/16.52), zu erhöhen, woraus zusätzliche Beiträge inkl. Verwaltungskosten von Fr. 685.95 resultieren (vgl. Prozentsätze in act. G 4.1/17.1).

E. 14

Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 34 ff. AHVV schreibt vor, dass die Arbeitgebenden bei jeder Lohnzahlung die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Ausgleichskasse zu entrichten haben. Bei einer jährlichen Lohnsumme bis Fr. 200'000.-- haben die Arbeitgebenden die Beiträge vierteljährlich zu zahlen; bei einer höheren Lohnsumme sind die Beiträge monatlich zu entrichten (Art. 34 Abs. 1 lit. a AHVV). Im laufenden Jahr haben die Arbeitgebenden periodisch Akontobeiträge zu entrichten, welche die Ausgleichskasse basierend auf der voraussichtlichen Lohnsumme festsetzt (Art. 35 Abs. 1 AHVV). Die Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht der Arbeitgebenden ist eine gesetzlich vorgeschriebene öffentlich-rechtliche Aufgabe. Dazu hat das Bundesgericht wiederholt erklärt, dass deren Nichterfüllung eine Missachtung von Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG bedeute und grundsätzlich die volle Schadensdeckung nach sich ziehe (vgl. unter vielen Urteil des Bundesgerichts vom 29. März 2023, 9C_321/2022, E. 4.1; BGE 118 V 195 E. 2a).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.